

Verbandsgemeinde Prüm

6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich Windkraft

Mit Schreiben vom 24.01.2017 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Nachbargemeinden gem. § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Gleichzeitig fand in der Zeit vom 14.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017 die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch statt.

Während der Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB** ein:

Stellungnahme.....	3
1. E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 55123 Bonn vom 30.01.2017	3
2. Schreiben der Handwerkskammer Trier, Betriebsberatung, Postfach 43 70, 54233 Trier vom 08.02.2017	3
3. Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 08.02.2017	4
4. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 4020, 54230 Trier vom 09.02.2017	4
5. Schreiben der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein vom 08.02.2017	5
6. Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Postfach 13 20, 54203 Trier vom 13.02.2017	9
7. E-Mail der Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 15.02.2017	10
8. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 16.02.2017	11
9. Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main vom 13.02.2017	12
10. Schreiben der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 21.02.2017	12
11. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen vom 01.03.2017	13
12. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen vom 03.03.2017	13
13. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier vom 03.03.2017	15
14. E-Mail des Deutschen Wetterdienstes, Referat Liegenschaftsmanagement (PB24), Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main vom 09.03.2017	16
15. E-Mails der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 09.03.2017	17
16. Schreiben der Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier vom 08.03.2017	20
17. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 13.03.2017	25
18. Schreiben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 10.03.2017	50
19. E-Mail des Landesbetriebes Liegenschafts- u. Baubetreuung, Niederlassung Landau, Sparte POL –Kraftstoffversorgungsanlagen-, Untertorplatz 1, 76829 Landau vom 13.03.2017	53
20. E-Mail der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz vom 13.03.2017	56
21. Telefax des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 10 02 56, 55133 Mainz vom 13.03.2017	56

22. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 14.03.2017.....	60
23. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier vom 09.03.2017	60
24. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 14.03.2017	61
25. Schreiben der Westnetz GmbH, SpeziaService Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 09.03.2017	61
26. E-Mail des Forstamtes Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 23.03.2017	65
27. E-Mail des LandesBetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur (LBM ABA MT) Fachteam Anbau & Verkehr – IV/40, Bahnhofsplatz 1, 56410 Montabaur vom 28.03.2017	69

Stellungnahme	Beschluss	
<p>1. E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 55123 Bonn vom 30.01.2017</p> <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Die Plangebiete befinden sich im Zuständigkeitsbereich des US Flugplatzes Spangdahlem gemäß §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Konkrete Angaben zu der Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe sind Teil der Detailplanung und werden sich erst in den später stattfinden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren herausstellen (Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm).</p> <p>Eine Beschlussfassung aufgrund der Anregungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erforderlich.</p>	
<p>2. Schreiben der Handwerkskammer Trier, Betriebsberatung, Postfach 43 70, 54233 Trier vom 08.02.2017</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>3. Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 08.02.2017</p> <p>Gegen die oben genannte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>4. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 4020, 54230 Trier vom 09.02.2017</p> <p>Im Hinblick auf die Planung vom Oktober 2013 wurde die Gesamtfläche der Sondergebiete für Windenergienutzung nach der Umweltprüfung von 1084 auf 503 ha reduziert.</p> <p>Dies ist das Ergebnis, insbesondere auch für die Eignungsflächen Schneifelrücken C1 und C4, aus der Restriktions- und Eignungsanalyse im zugehörigen Umweltbericht der Flächennutzungsplanfortschreibung Windkraft.</p> <p>Unmittelbare Überlagerung von oberirdischen Fließgewässern III. Ordnung durch die Flächenausweisungen findet noch in den Sondergebieten A2 (Hollenbornbach), C1 (Taufenbach), C4 (Lange Alfquelle), G1 (Waldgraben und Köpfchenbach) , K (Landgraben) statt.</p> <p>Darüber hinaus werden durch die Sondergebiete z.T. grund- und hangwassergeprägte Böden und Quellbereiche tangiert. Diesbezüglich verweise ich auf die Karte 5 „Schutzgut Oberflächengewässer und Retentionsvermögen" vom September 2015.</p> <p>Am 28.10.2015 und 02.03.2016 fanden bereits Vorortbegehungen zu geplanten 6 WKA-Standorten und deren Zuwegungen in den Sondergebieten C1 und C4 (Schneifelrücken) statt. Bei diesen Begehungen konnte festgestellt werden, dass sowohl die Standorte der WKAen, als auch die Zuwegungen teilweise in ökologisch hochsensiblen Quellbereichen und Feuchtgebieten lagen. Vereinzelt waren Hochmoorflächen betroffen.</p> <p>Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde wurden uns Standorte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen zu Oberflächengewässern ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>gezeigt, die wasserwirtschaftlich und gewässerökologisch für die betroffenen Quellbäche und das Grundwasser äußerst problematisch erscheinen.</p> <p>Hier wird unsererseits eine fachliche Gesamtbeurteilung des Untersuchungsraumes, in Form eines hydrogeologischen Gutachtens, für notwendig erachtet. Hierbei sind auch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zu berücksichtigen.</p> <p>Für alle anderen Sondergebiete behalten wir uns vor, im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die jeweiligen konkreten Windenergieanlagenstandorte und im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Zuwegungen, die Auswirkungen der Anlagen, vor allem erd- und tiefbaulicher Maßnahmen zur Errichtung der WEA-Fundamente und beim Wege- und Leitungsbau sowie Versiegelung, auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer mengen- und gütemäßig gutachterlich bewerten zu lassen.</p> <p>Ich bitte die o.g. Ausführungen in den weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Umweltbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass Quellbereiche und stark vernässte Standorte von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten sind.</p> <p>Darüber hinaus wurde gemäß der Anregung ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse gemäß Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde in die Begründung einfließen. Im Ergebnis wurden Flächen identifiziert, die von Bebauung durch WEA, Zuwegungen und Leitungstrassen freigehalten werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>5. Schreiben der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein vom 08.02.2017</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Durch das Vorhabengebiet verläuft die Produktenfernleitung Bitburg - St. Vith auf einer Länge von ca. 4400 m. Es handelt sich hierbei um die Gebiete E und G, die von der bestehenden Pipeline Bitburg- St. Vith tangiert werden.</p> <p>Für eine Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Bitburg 06568/966670

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Der dinglich gesicherte **10,0 m** breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

- Bei der Planung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m einzuhalten.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Hierzu zählt auch die Planung der **Zuwegungen mit Schwerlastverkehr** sowohl für die Baustelleneinrichtung wie auch der Wartung der WEA und die **Trassenplanung der Energieversorgung** der Anlagen.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Anlagen: Lageplan, Hinweise, Empfangsbestätigung

In der Stellungnahme aufgeführte Hinweise, die noch nicht in der Begründung zum FNP aufgeführt sind, werden dort entsprechend ergänzt.

D/TL Bitburg



**Die o. g. Hinweise (Hinweise für Arbeiten im Bereich der
Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der
Bundesrepublik Deutschland mit den Anlagen 1-4) und die
Empfangsbestätigung finden Sie im Anhang zu den Stellungnahmen
gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (TÖB) unter Anlage 1 zur
Stellungnahme Nr. 5.**

**6. Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Postfach 13
20, 54203 Trier vom 13.02.2017**

Zu Ihrer Anfrage bezüglich einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<p>und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, betreffend Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Prüm, 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“, verweise ich auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 (3205-4531), Fundstelle: MinBl. S. 64:</p> <p>Punkt 20 Die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion betrifft ausschließlich den Bereich Schulwesen (öffentliche Schulen).</p> <p>Die ADD ist somit im vorliegenden Fall kein Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>7. E-Mail der Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 15.02.2017</p> <p>Mit Schreiben vom 21.01.2014 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p><u>Stellungnahme der Amprion GmbH vom 21.01.2014 (Stellungnahme war an die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gerichtet):</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen sh. unten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.</p>	

<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.</p> <p>Eine Beschlussfassung aufgrund der Anregungen der Amprion GmbH ist nicht erforderlich.</p>	
<p>8. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 16.02.2017</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte potenziell fossilführende Gesteine bekannt. Da über die Flächennutzungsplanung nicht festgelegt wird an welcher Stelle die einzelnen Windkraftanlagen genau errichtet werden, bitten wir um weitere Beteiligung an den künftigen Detailplanungen, im konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.</p> <p>Generell bitten wir in jedem Fall, uns den Beginn etwaiger Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.</p> <p>Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des</p>	<p>Die GDKE wird bei den Einzelgenehmigungsverfahren beteiligt.</p>	

<p>Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	
<p>9. Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main vom 13.02.2017</p> <p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Vorhaben.</p> <p>Durch den o. g. Flächennutzungsplan bzw. der Fortschreibung für den Teilbereich „Windkraft“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>10. Schreiben der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 21.02.2017</p> <p>Von Seiten der KNE sind keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>11. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen vom 01.03.2017</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken. Wir bitten weiterhin um Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 des BauGB und bei Fachplanungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird an den nachgeordneten Planverfahren beteiligt.</p>																																									
<p>12. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen vom 03.03.2017</p> <table border="0"> <tr> <td>Breite: [GG° MM' SS,SS"]</td> <td>Länge: [GG° MM' SS,SS"]</td> <td>Geländehöhe: [m]</td> <td>Höhe über</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Alles: [m]</td> </tr> <tr> <td>ETRS89 (WGS84)</td> <td>ETRS89 (WGS84)</td> <td>NHN (DHHN92)</td> <td>NHN (DHHN)</td> </tr> <tr> <td>50 10 16,6</td> <td>6 7 57,9</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>50 14 11,7</td> <td>6 9 24,5</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>50 20 25,7</td> <td>6 19 5,6</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>50 19 20,8</td> <td>6 29 55,8</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>50 13 19,3</td> <td>6 36 42,1</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>50 9 3,7</td> <td>6 36 19,9</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>50 4 1</td> <td>6 28 56,8</td> <td></td> <td>2000</td> </tr> </table> <p>Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:</p> <p>- Nattenheim VORTAC - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 50° 00' 57,10" N /</p>	Breite: [GG° MM' SS,SS"]	Länge: [GG° MM' SS,SS"]	Geländehöhe: [m]	Höhe über	Alles: [m]				ETRS89 (WGS84)	ETRS89 (WGS84)	NHN (DHHN92)	NHN (DHHN)	50 10 16,6	6 7 57,9		2000	50 14 11,7	6 9 24,5		2000	50 20 25,7	6 19 5,6		2000	50 19 20,8	6 29 55,8		2000	50 13 19,3	6 36 42,1		2000	50 9 3,7	6 36 19,9		2000	50 4 1	6 28 56,8		2000		
Breite: [GG° MM' SS,SS"]	Länge: [GG° MM' SS,SS"]	Geländehöhe: [m]	Höhe über																																							
Alles: [m]																																										
ETRS89 (WGS84)	ETRS89 (WGS84)	NHN (DHHN92)	NHN (DHHN)																																							
50 10 16,6	6 7 57,9		2000																																							
50 14 11,7	6 9 24,5		2000																																							
50 20 25,7	6 19 5,6		2000																																							
50 19 20,8	6 29 55,8		2000																																							
50 13 19,3	6 36 42,1		2000																																							
50 9 3,7	6 36 19,9		2000																																							
50 4 1	6 28 56,8		2000																																							

<p>06° 31' 54,44" E ; Höhe des Geländes 411,10 m ü. NN</p> <p>Die Vorranggebiete in den Gemeinden Wawern (7 bestehende Anlagen) und Seiwerrath (1 bestehende Anlage) liegen im Anlagenschutzbereich. Sollten bei diesen Gebieten Änderungen jeglicher Art geplant werden, so empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2017. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen</p>	<p>Innerhalb der Anlagenschutzbereiche in den Gemeinden Wawern und Seiwerrath sind im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine neuen Vorrang- und Sondergebiete für Windenergienutzung geplant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

<p>(insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>13. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier vom 03.03.2017</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen ist beabsichtigt, den Flächen-nutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm für den Bereich Windkraft zu ändern. Zu den beabsichtigten Planänderungen nehmen wir aus Sicht der Landwirtschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Vorhaben und wird von der Landwirtschaft mitgetragen. Da die Windenergie als flächenextensivste Form der Energieerzeugung angesehen werden kann, kommt ihr aus Sicht der Landwirtschaft eine besonders positive Stellung zu. Unter Berücksichtigung des Energieertrages werden im Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen die geringsten Flächenbeanspruchungen hervorgerufen.</p> <p>Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen wurden nach den vorherigen Planungsschritten und Durchführung der Abwägung insgesamt 7 neue Konzentrationsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen in einer Größe von ca. 529 ha ermittelt. Diese Gebiete umfassen sowohl landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wie auch Wald. Bei Realisierung der Planungen werden auf bisher noch nicht konkret bekannten Standorten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>direkte Eingriffe in die Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen sowie indirekte Folgen durch landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie evtl. vorgesehene Ersatzaufforstungen für notwendige Rodungsarbeiten. In den Planunterlagen wird auf diese Auswirkungen hingewiesen und es werden die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte hervorgehoben, um negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft in den Folgeverfahren möglichst zu minimieren. Diesen in Kapitel 10 aufgeführten Hinweisen für die nachfolgenden Verfahren stimmen wir ausdrücklich zu.</p> <p>Hinsichtlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen machen wir zudem auf die in den vergangenen Jahren geänderten gesetzliche Grundlagen aufmerksam, die eine stärkere Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Folge haben. In diesem Zusammenhang haben sich als praxisorientierte Maßnahmen sogenannte „produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK)“ in letzter Zeit etabliert. Diese Maßnahmen können mit Einschaltung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz geplant und umgesetzt werden. Aus unserer Sicht sollte im Flächennutzungsplan auch auf diese Möglichkeit hingewiesen werden, um diese Vorgehensweise auf der folgenden Planungsebene anzustoßen. Gegen die dargestellten Ausweisungen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p>	
<p>14. E-Mail des Deutschen Wetterdienstes, Referat Liegenschaftsmanagement (PB24), Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main vom 09.03.2017</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Prüm zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Windkraft“ und nimmt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben betreibt der DWD am Standort Roth bei Prüm (Koordinaten GMS 50°18'17"N 6°23'10"O/ gegr. Breite WGS84 50,304613, geogr. Länge WGS84 6,386244) eine Windmessstation. Da Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nachbarschaft zur</p>		

<p>Windmessstation zu einer Beeinflussung der Messwerte führen, ist für die Erfassung der korrekten Windverhältnisse ein Mindestabstand zwischen WEA und Messstelle des DWD vom 5- bis 8-fachen des Rotordurchmessers einzuhalten.</p> <p>Daher bitte ich zur Planungssicherheit für zukünftige Anlagenbetreiber bzw. Projektierer die erforderlichen Abstände der WEA zur Windmessstation Roth des DWD, je nach Planungsgebiet ca. 1100m und mehr, in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Einzelgenehmigungsebene wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p>	
<p>15. E-Mails der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 09.03.2017</p> <p><i>Es wurden folgende Stellungnahmen zur Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Prüm, 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Windkraft" abgegeben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Nr.: S00438709, Eignungsfläche A: Laudesfeld, Lfd. Nr. Fläche A-1, südwestl. Laudesfeld • Stellungnahme Nr.: S00438677, Eignungsfläche A: Laudesfeld, Lfd. Nr. Fläche A-2, südwestl. Laudesfeld • Stellungnahme Nr.: S00438367, Eignungsfläche A: Laudesfeld, Lfd. Nr. Fläche A-3, südwestl. Laudesfeld • Stellungnahme Nr.: S00438760, Eignungsfläche A: Laudesfeld, Lfd. Nr. Fläche A-4, südwestl. Laudesfeld • Stellungnahme Nr.: S00439011, Eignungsfläche B: Oberlascheid, Lfd. Nr. Fläche B-1, nordöstl. Oberlascheid (in Verbindung mit C) • Stellungnahme Nr.: S00438186, Eignungsfläche B: Oberlascheid, Lfd. Nr. Fläche B-2, nordöstl. Oberlascheid (in Verbindung mit C) • Stellungnahme Nr.: S00438998, Eignungsfläche C: Schneifelrücken, Lfd. Nr. Fläche C-1, Schneifelrücken • Stellungnahme Nr.: S00438761, Eignungsfläche C: Schneifelrücken, Lfd. 		

<p>Nr. Fläche C-2, Schneifelrücken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Nr.: S00439314, Eignungsfläche C: Schneifelrücken, Lfd. Nr. Fläche C-3, Schneifelrücken • Stellungnahme Nr.: S00439315, Eignungsfläche C: Schneifelrücken, Lfd. Nr. Fläche C-5, Schneifelrücken • Stellungnahme Nr.: S00438710, Eignungsfläche C: Schneifelrücken, Lfd. Nr. Fläche C-6, Schneifelrücken • Stellungnahme Nr.: S00439013, Eignungsfläche D: Großlangenfeld, Lfd. Nr. Fläche D, südl. Großlangenfeld • Stellungnahme Nr.: S00439045, Eignungsfläche E: Heckhalenfeld, Lfd. Nr. Fläche E-1, östl. Heckhalenfeld - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00439014, Eignungsfläche E: Heckhalenfeld, Lfd. Nr. Fläche E-2, östl. Heckhalenfeld - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438368, Eignungsfläche F: Habscheid-West, Lfd. Nr. Fläche F-1, westl. Habscheid – Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438762, Eignungsfläche F: Habscheid-West, Lfd. Nr. Fläche F-2, westl. Habscheid – Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438187, Eignungsfläche G: Habscheid-Süd, Lfd. Nr. Fläche G-1, südwestl. Habscheid - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00439318, Eignungsfläche G: Habscheid-Süd, Lfd. Nr. Fläche G-2, südwestl. Habscheid - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438680, Eignungsfläche G: Habscheid-Süd, Lfd. Nr. Fläche G-3, südwestl. Habscheid - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00439001, Eignungsfläche H: Habscheid-Pronsfeld, Lfd. Nr. Fläche H-1, östl. Habscheid • Stellungnahme Nr.: S00439633, Eignungsfläche H: Habscheid-Pronsfeld, Lfd. Nr. Fläche H-2, östl. Habscheid • Stellungnahme Nr.: S00438223, Eignungsfläche I: Brandscheid, Lfd. Nr. Fläche I-1, südwestl. Brandscheid • Stellungnahme Nr.: S00438188, Eignungsfläche I: Brandscheid, Lfd. Nr. Fläche I-2, südwestl. Brandscheid • Stellungnahme Nr.: S00438763, Eignungsfläche J: Watzerath, Lfd. Nr. Fläche J-1, südwestl. Watzerath - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438681, Eignungsfläche J: Watzerath, Lfd. Nr. Fläche J-2, südwestl. Watzerath - Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438712, Eignungsfläche J: Watzerath, Lfd. Nr. Fläche J-3, nordwestl. Watzerath – Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00438189, Eignungsfläche K: Roth, Lfd. Nr. Fläche 		
---	--	--

<p>K, nordwestl. Roth - Erweiterung Vorranggebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Nr.: S00439321, Eignungsfläche L: Neuendorf, Lfd. Nr. Fläche L, Nördlich Neuendorf (in Zusammenhang mit Sondergebiet in der VG Obere Kyll) • Stellungnahme Nr.: S00439636, Eignungsfläche M: Olzheim/Kleinlangenfeld, Lfd. Nr. Fläche M, Nördl. Kleinlangenfeld – Erweiterung Vorranggebiet • Stellungnahme Nr.: S00439016, Eignungsfläche N: Fleringen, Lfd. Nr. Fläche N, nordöstl. Fleringen - Erweiterung Vorranggebiet <p><u>Alle o. g. Stellungnahmen sind wörtlich identisch und lauten wie folgt:</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.01.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Ebenfalls wurde folgende Stellungnahme mit E-Mail vom 09.03.2017 abgegeben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Nr.: S00439028, Eignungsfläche C: Schneifelrücken, Lfd. Nr. Fläche C-4, Schneifelrücken <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.01.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
--	---	--

	Eine Beschlussfassung aufgrund der Anregungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist nicht erforderlich.	
<p>16. Schreiben der Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier vom 08.03.2017</p> <p>Im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“ der Verbandsgemeinde Prüm, bitten wir darum, folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> <i>Regionaler Raumordnungsplan — Teilfortschreibung Windenergie 2004</i> Die Ziele und Grundsätze des noch verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPI) sind bis zur Verbindlichkeit des neuen regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 13.11.2013 hat die Planungsgemeinschaft die Träger der Bauleitplanung darüber informiert, dass Abweichungen von derzeit verbindlichen Zielen der Raumordnung (z. B. Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung) bis dahin nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich sind. Das heißt, für qualifizierte Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung besteht bei sachgerechter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse die Möglichkeit, über Zielabweichungsverfahren hinsichtlich des bis zum Inkrafttreten des ROPneu formal weiterhin gültigen ROP Wind 2004 ggf. vorzeitig Rechtskraft zu erlangen.</p> <p><u>Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes</u> Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 26.09.2012 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Regelungen zur Windenergienutzung im in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan (ROPneu) konform zu den Vorgaben des LEP IV-EE auszugestalten. Das bedeutet:</p>	Zur Kenntnis genommen	

<ul style="list-style-type: none"> • Die bisherigen Vorranggebiete sollen auch im ROPneu als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. In der Verbandsgemeinde Prüm sind im ROPWind zwölf Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Diese sind somit auch in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes weiterhin als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung darzustellen. • Die im LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete sollen übernommen werden. In der Region Trier sind dies nach derzeitigem Stand der Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Naturschutzgebiete und die für die Windenergienutzung ausgeschlossenen Bereiche in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Nach Ziel 163 d konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (lahiKuLa) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Zu diesem Zweck hat das Land Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d) erarbeitet. Die Regionalvertretung hat am 30.10.2013 beschlossen, die auf gutachterlicher Grundlage ermittelten Teile der lahiKula mit "herausragender" und "sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität" (Wertstufen 1 und 2 gem. Gutachten) in dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan für die Windenergienutzung auszuschließen. In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der "lahikuLa" (Wertstufen 3-5) soll die Verträglichkeit der Windenergienutzung standortbezogen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keines der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft des FNP in der Verbandsgemeinde Prüm innerhalb der genannten Ausschlussgebiete liegt. • Für die verbleibenden Restgebiete erfolgt keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, diese sind städtebaulichen Standortkonzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Mit der Teilfortschreibung Windenergie beabsichtigt die VG Prüm die Windenergie in ihrem Verbandsgemeindegebiet zu 	<p>Die Vorranggebiete Windenergie werden an die Ziele bzw. Abstandsvorgaben des LEP IV-3. Änd. angepasst und in den FNP übernommen. Werden die geforderten Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht eingehalten, so werden die Vorranggebiete entsprechend verkleinert (siehe auch Stellungnahme zum ergänzenden Schreiben der Unteren Landesplanungsbehörde vom 18.01.2018 im Anhang zur ergänzenden landesplanerischen Stellungnahme).</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	---	--

<p>steuern und setzt damit die ihr eingeräumte planerische Option um.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren verweisen wir auf den Verordnungsentwurf „Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm des Ministerrats“ der Landesregierung vom 27.09.2016 zur Änderung von Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms vom 7. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juli 2015 und bitten diese im Verlauf des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. <p><i>Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans</i> Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Sicherung der Energieversorgung</u> Die Nutzung erneuerbarer Energien stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die geplanten Festlegungen im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und</p>	<p>Die Vorgaben der 3. Änd. des LEP IV vom 04.07.2017 werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	---	--

<p>Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).</p> <p><u>Sicherung von Wasservorkommen</u> Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung „C-1“ und „C-4“ teilweise in im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz liegen. Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Aus o. g. Gründen bitten wir die Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen und die Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz abzuklären.</p> <p><u>Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen</u> Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung „A-1“, „A-2“, „C-4“ „D“, „I-1“, „I-2“, „G-1“, „K“ und „L“ liegen gemäß ROPI teilweise in landwirtschaftlichen Vorranggebieten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 — 8 C 10001/98.OVG — wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung „A-1“, „A-2“, „G-1“ und „L“ liegen nach derzeitigem Entwurf des ROPneu/E teilweise in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Des Weiteren liegt nach derzeitigem Entwurf des ROPneu/E das geplante Sondergebiet für Windenergienutzung „K“ teilweise in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Insofern ist eine Abstimmung des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und den eventuell betroffenen Landwirten erforderlich. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.</p> <p><u>Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen</u> Die geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung „A-1“, „A-2“, „A-3“, „A-4“, „C-1“, „C-4“, „D“, „I-1“, „I-2“, „K“ und „L“ liegen innerhalb des Naturparks</p>	<p>Die Wasserwirtschaftsbehörde ist am Verfahren beteiligt. In deren Anregung wurden keine Bedenken hinsichtlich der Trinkwassergewinnung geäußert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Landwirtschaftskammer ist am Verfahren beteiligt und hat in ihrer Anregung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p>	
---	---	--

<p>„Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm" (07-NTP-072-001). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung „C-1" sowie „C-4" liegen vollständig innerhalb des Bereiches des Landesweiten Biotopverbundes.</p> <p>Aus den genannten Gründen bitten wir die Planungen frühzeitig mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume</u></p> <p>Sämtliche geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung liegen gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung „C-4", „I-1" und „I-2" liegen zudem innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Gemäß dem Entwurf des ROPneu/E ist im Bereich der geplanten Sondergebiete für Windkraftnutzung „C-1", „C-4", I-1", „I-2" und „L" die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.</p> <p>Den von der Planung der Sondergebiete für Windenergienutzung betroffenen Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Brandscheid und Prüm wird im ROPI zudem die besondere Funktion Erholung zugewiesen. Auch im ROPneu/E sollen die Gemeinden Auw bei Prüm, Brandscheid und Prüm sowie zusätzlich die Gemeinden Buchet, Habscheid und Roth bei Prüm die besondere Funktion Freizeit/Erholung erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung bzw. Freizeit sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Belange ist daher zu fordern, dass im Rahmen der Bauleitplanung</p>	<p>Die Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich landespflegerischer Belange geäußert (siehe dortigen Beschlussvorschlag).</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorliegende Planung nimmt besondere Rücksicht auf die Belange von Erholung und Tourismus durch Konzentration auf wenige, teilweise auch bereits vorbelastete Standorte und durch Verzicht auf eine Sondergebietsausweisung im Bereich des</p>	
---	--	--

<p>besonderer Wert auf eine mit der Erholungsfunktion und dem Tourismus abgestimmte Planung gelegt wird und die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden werden.</p> <p><u>Entwurf des neuen Regionalplans</u> Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berühren, liegen innerhalb von bzw. beinhalten folgende geplante Sondergebiete für Windkraftnutzung nachfolgende raumordnerische Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete Forstwirtschaft geplante Sondergebiete: „A-2“, „D“, „I-1“, „G-1“ • Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft geplante Sondergebiete: „C-1“, C-4“, „K“ <p>Des Weiteren ist anzumerken, dass das geplante Sondergebiet „G-1“ teilweise in der Verbandsgemeinde Arzfeld liegt.</p>	<p>touristischen Schwerpunkts am Schwarzen Mann/Schneifel.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Es handelt sich um eine zeichnerische Ungenauigkeit auf der Maßstabsebene des FNP. Sie wird im Plandokument korrigiert.</p>	
<p>17. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 13.03.2017</p> <p>Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.02.2014 zur o. g. Flächennutzungsplanung. Nach Anhörung der betroffenen Fachämter unseres Hauses geben wir nunmehr zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 24.01.2017, Az.: Fb 2/La., übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Lt. Telefonat mit Herrn Annen vom 22.03.2017 teilte dieser mit, dass es ausreichend sei, wenn die Abwägung/Beschlussfassung nur zur Stellungnahme der Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 13.03.2017 erfolge.</p>	

Grundsätzliche Feststellungen aus baurechtlicher, städtebaulicher und landesplanerischer Sicht

Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Regionalplanung und Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Hierbei sind die raumordnerischen und regionalplanerischen Belange **vorrangig** zu berücksichtigen, da nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Zur Kenntnis genommen

Derzeit befinden sich sowohl die Landesentwicklungsplanung (LEP IV) als auch die Raumordnungsplanung (Fortschreibung RROP) im Hinblick auf eine landesweite Überarbeitung der Planung zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Entwurfsstadium. Die laufende Flächennutzungsplanung erfolgt daher auf der Basis der bestehenden und der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung.

Zur Kenntnis genommen

Folgerichtig handelt es sich bei den von der VG zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgelegten Unterlagen um eine Planung, die an Hand der derzeit bekannten Vorgaben aus dem Entwurf zum LEP IV und dem Entwurf zur Teilfortschreibung des RROP auf der Grundlage von entwickelten Grundsatzparametern des Planungsträgers und darauf basierender Untersuchungsergebnisse Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ermittelt.

Zur Kenntnis genommen

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung von Flächen zur Nutzung für eine regenerative Energiegewinnung auf der Ebene der Regionalpläne und – anschließend - auf Bauleitplanebene der Flächensicherung zum Erreichen der vom Land vorgegebenen Ziele zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung dient. Mit der Grundsatzfestlegung in G 163 a der Teilfortschreibung des LEP IV EE stellt das Land darauf ab, dass zur Ermöglichung eines substanziellen Beitrags zur Stromerzeugung mindestens **2 %** der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Die Regionen des Landes sollen hierzu entsprechend ihrer natürlichen

<p>Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm werden als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Verhältnis zum Gesamtgebiet nach Planungsangaben insgesamt 2,2 % ausgewiesen, hiervon knapp 1,1 % Neuausweisungen. Damit werden die Zielvorgaben erfüllt und der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben.</p> <p>Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windkraftanlagen an der Windhöflichkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zum Schutz des Landschaftsbildes bei. Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm hat der Verbandsgemeinderat flächendeckend Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung festgelegt. Danach werden u.a. Flächen mit geringerer Windhöflichkeit, hier von weniger als 6,4 m/s in 140 m Höhe über Grund (Datengrundlage Windatlas Rheinland-Pfalz 2013) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, ebenso wie Flächen von einer Mindestgröße kleiner als 50 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 500 m). Damit soll den raumordnerischen Vorgaben Rechnung getragen werden, wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge zu tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie ein geordneter Ausbau der Netz-Infrastruktur zu ermöglichen ist. Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden, damit sichergestellt werden kann, dass das Landschaftsbild nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm wird ausdrücklich klargestellt, dass Windenergieanlagen ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zulässig sind. Das gilt vorliegend auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von mindestens 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen stehen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.</p> <p>Aus diesem Grund sollen letztlich nur Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt werden, auf denen mindestens 3 Windkraftanlagen errichtet werden können, um zumindest eine minimale Konzentrationswirkung zu erreichen (siehe auch weiter unten: Konzentrationszonen als künftiges Ziel der RO).</p> <p>Mit der Festlegung einer Untergrenze von 50 ha soll unter Beachtung der derzeitigen Größenentwicklung gängiger Windkraftanlagen sichergestellt werden, dass auch bei einer stark gegliederten Topografie mindestens 3 Windkraftanlagen errichtet werden können, sofern diese Flächen nicht durch weitere Ausschlusskriterien zusätzlich schrumpfen.</p> <p>Wie von der Verbandsgemeinde auch in der Begründung erläutert, besteht für die jeweiligen Antragsteller im Einzelgenehmigungsverfahren die Verpflichtung, dezidierte Artenschutzuntersuchungen auf der anschließenden Ebene der konkreten BImSchG-Antragstellung durchzuführen, mit dem Risiko, dass Genehmigungen – auch innerhalb einer im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone ausgewiesenen Fläche – am beantragten Standort nicht erteilt werden können bzw. die Konzentrationszone nicht mehr in der erforderlichen Größenordnung von mindestens 50 ha zur Verfügung steht und somit <u>in Gänze</u> den künftigen Zielen der Raumordnung widerspricht.</p> <p>Mit der derzeit laufenden 3. Teilfortschreibung LEP IV zur künftigen Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz wird im Rahmen einer Nachsteuerung von Zielvorgaben <u>u. a.</u> der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft werden. Des Weiteren soll landeseinheitlich ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.</p> <p>Diese – und weitere - in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Raumordnungsgesetz bei</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	---	--

<p>den vorliegenden Planungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigt (siehe 1.3 der Begründung), bevor sie mit dem für Ende Frühjahr 2017 vorgesehenen In-Kraft-Treten der Landesverordnung ohnehin der gesetzlichen Beachtens- bzw. Anpassungspflicht nach ROG und BauGB unterfallen.</p> <p>In der städtebaulichen Begründung wird dargelegt, dass „generell ... als Grundlage für die Ermittlung des 1.000 m Schutzabstandes zu Siedlungsflächen mit Wohnfunktion nicht mehr die ATKIS-Ortslagengrenze ..., sondern die Abgrenzungen aus dem geltenden Flächennutzungsplan ... herangezogen ... wurden.“ Diese Vorgehensweise halten wir ebenfalls für sinnvoll, da für die jeweiligen Ortsgemeinden damit die eigenständig entwickelten städte- und ortsbaulichen Erweiterungsflächen vollumfänglich erhalten bleiben. Insofern bleibt sichergestellt, dass eine eigenbestimmte bauliche Weiterentwicklung der Orte im bisher geplanten Umfang weiterhin möglich ist.</p> <p>Im Übrigen gehen davon aus, dass in den (seltenen) Fällen, wo der Ortsinnenbereich über eine Satzung nach § 34 BauGB bestimmt ist und über eine noch nicht angepasste Flächennutzungsplangrenze hinausgeht, diese Satzungs-grenze als Abstandsflächengrenze angesetzt wurde. Hierzu bitten wir um eine entsprechende Bestätigung.</p> <p>Nach den Vorgaben im FNP-Entwurf wird bestimmt, dass die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen so festzulegen sind, dass deren Fundamente vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. Der Rotor kann dabei jedoch auch Bereiche überstreichen, die außerhalb des Sondergebietes liegen, soweit der Mindestabstand der Rotorspitze zur äußeren Grenze des nächstgelegenen Wohngebietes (reines/allgemeines Wohngebiet oder Dorf-/ Mischgebiet nach § 30 oder § 34 BauGB) 1.000 m bzw. bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe 1.100 m nicht unterschreitet.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Standortfestlegung der WEA als <u>innerhalb</u> eines SO-Gebietes gelegenen Anlage, was derzeit rechtlich nicht eindeutig geregelt scheint, und aus Gründen des Artenschutzes halten wir es für sinnvoll und erforderlich, die Planvorlage dahingehend zu korrigieren, wonach der Rotor in keinem Fall Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen kann und somit vollständig innerhalb des Sondergebiets</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die möglicherweise betroffenen Ortslagen im Umfeld der geplanten Sondergebiete werden einer entsprechenden Prüfung unterzogen und die Schutzabstände ggf. angepasst.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst und es wird festgelegt, dass WEA vollständig, also einschließlich der durch den Rotor überstrichenen Fläche innerhalb des</p>	
---	--	--

<p>liegen muss. Hierzu verweisen wir auch auf die nachfolgenden Aussagen aus naturschutzfachlicher Sicht.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Untere Landesplanungsbehörde zur vorstehenden Gesamtproblematik weitere zu beachtende Ausführungen machen wird, die im Rahmen der kurzfristig anstehenden Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme eingehend vorgetragen und erläutert werden.</p> <p><u>Feststellungen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht:</u></p> <p>Zur Teilfortschreibung Windkraft der Verbandsgemeinde Prüm haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden 2014 umfangreich Stellung genommen (siehe Stellungnahme vom 26.02.2014).</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird von der unteren Naturschutzbehörde, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach schlüssiger Methodik für das gesamte VG-Gebiet die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte, - diesem Umweltbericht, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, eine ebenfalls für das Gesamtgebiet erfolgte „Teilfortschreibung Windenergie“ der Landschaftsplanung zugrunde liegt, - im Umweltbericht das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergänzt und umfassend abgearbeitet wurde (inkl. der geforderten Sichtbarkeitsanalysen sowie Visualisierung der WEA auf dem Schneifelrücken), - nach den Empfehlungen der „Umweltprüfung“ die vorgesehenen Sondergebiete für Windenergienutzung verkleinert wurden. <p><u>Zur vorgelegten Planung geben wir als untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab:</u></p>	<p>Sondergebietes liegen müssen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

<p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <p>1. Die den Unterlagen beigefügten Sondergutachten „FFH-Verträglichkeit Nebenarten Schneifel_2016“ und „Auszug aus dem fledermauskundlichen Sachverständigengutachten 2015“ sind wenig aussagekräftig / liefern nur bedingt verwertbare Informationen: Aus den gesamten Unterlagen der FFH-Prüfung „Schneifel“ ist nicht erkennbar, wo die (Brut-)Nachweise der geprüften Arten (insbes. „Nebenarten“) etwa liegen bzw. es fehlen Angaben dazu, wie groß die Entfernungen der (Brut-)Nachweise zu den geplanten WEA dieses Windparks sind und ob bei diesen relevante Beeinträchtigungen entstehen könnten.</p> <p>Im Auszug des Fledermausgutachtens werden weder die Erfassungsmethoden beschrieben, noch wo sich der Untersuchungsraum befand. Damit sind die kurz angerissenen Ergebnisse nicht einmal grob einem Standort zuzuordnen. Weiterhin bleiben die Ergebnisse unklar. Bspw. wurden beim Großen Mausohr offenbar männliche Tiere besendert, weibliche (trotz Fang) jedoch nicht.</p> <p>2. Zahlreiche der Beeinträchtigungswirkungen von WEA für den Menschen, die Vogelwelt, Fledermäuse und das Landschaftsbild gehen auf die Flügelbewegungen der WEA zurück. Dementsprechend ist im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV vorgesehen, quasi den Kreis, der sich bei der Senkrechtopjektion der Flügelspitzen auf den Boden ergibt, als Ausgangspunkt z. B. zur Bestimmung von Mindestabständen anzusetzen. Für das Schutzgut Mensch wurden dementsprechende Abstände zwischen Rotorspitze und Wohngebieten oder Dorf- / Mischgebieten berücksichtigt. Bzgl. des Artenschutzes ist im F-Plan jedoch festgelegt, dass nur die Außenkanten des Mastfußes von WEA innerhalb der geplanten Sondergebiete liegen müssen; die Mindestabstände von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ab Mastfuß angesetzt. Da die Flügel von WEA bereits Längen von 60 m und mehr erreichen, treten damit zwangsläufig im Einzelfall nicht unerhebliche Unterschiede der angesetzten Mindestabstände ab Mastfuß bzw. ab Rotorspitze (rund 60 – 70 m) auf. Wir halten es für erforderlich, auch bzgl. des Artenschutzes zu definieren, dass der Mindestabstand zwischen WEA und Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab den Rotorspitzen (bei jedem Betriebszustand) angesetzt wird.</p>	<p>Soweit verfügbar werden die bisher nur in Auszügen vorliegenden Gutachten in die Unterlagen zur 2. Offenlage eingearbeitet und die Gutachten öffentlich ausgelegt.</p> <p>Weitergehende Aussagen zur FFH-Verträglichkeit werden im Rahmen der Einzelgenehmigung vorgelegt.</p> <p>Detaillierte Angaben zu Artvorkommen und zur Untersuchungsmethodik werden im Rahmen der Einzelgenehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst und es wird festgelegt, dass WEA vollständig, also einschließlich der durch den Rotor überstrichenen Fläche innerhalb des Sondergebietes liegen müssen.</p>	
--	--	--

Zu den geplanten Sondergebieten im Einzelnen:

1. Sondergebiet A Laudesfeld

Dieses Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“.

Nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ ist es verboten:

- die Natur zu schädigen
- das Landschaftsbild zu verunstalten
- den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Das Errichten baulicher Anlagen aller Art ist entsprechend § 4 der Verordnung ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten. Diese Genehmigung kann (nur) versagt werden, wenn die Maßnahme den o.g. Verboten zuwiderläuft und die Verbote nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Sondergebiet A im Grundsatz für eine Ausweisung für WEA geeignet.

Allerdings können sich auf Ebene der Einzelgenehmigungen Einschränkungen der WEA-Nutzung aufgrund folgender Schutzgüter ergeben:

- **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biol. Vielfalt:**

In einer Entfernung von ca. 450 m zum geplanten Sondergebiet wurden Rotmilane gesichtet und in der Datenbank des LfU als „Fortpflanzungsverdacht“ gelistet. Strukturell geeignete Nahrungshabitate befinden sich im Sondergebiet. Auf Ebene der Einzelgenehmigungen ist eine Detailuntersuchung zum Vorkommen des Rotmilans notwendig (ggf. Raumnutzungsanalyse), die – abhängig vom Ergebnis – zu einem Ausschluss weiterer Teilbereiche des Sondergebietes für die WEA-Nutzung aus Artenschutzgründen führen kann.

Zur Kenntnis genommen

Wie bereits im Umweltbericht dargelegt erfolgt auf der Ebene der Einzelgenehmigung eine Detailuntersuchung zum Vorkommen des Rotmilans.

<p>Selbiges gilt für die Artengruppe Fledermäuse (Habitatpotenzial erfordert Detailuntersuchungen auf Einzelgenehmigungsebene). Diese Einschätzung teilte auch der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg- Prüm in seiner Sitzung am 22.02.2017.</p> <p>Weiterhin sind von den bekannten Rastvogelgebieten nördlich und östlich der Fläche A-2 Abstände von mindestens 150 m zu halten, da der hauptsächlich dort rastende Kiebitz lt. Literatur Nahbereiche von WEA meidet.</p> <p>Weitere Einschränkungen der WEA-Nutzung können durch die Aussparung von Standorten mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten der Wildkatze entstehen (z.B. strukturreiche Bestände, Sukzessionsflächen, Windwurfflächen etc.).</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.02.2014 formuliert, bestehen Bedenken bzgl. der Einkreisung von Flächen des regionalen Biotopverbundes durch die Sondergebietsflächen. Es besteht die Gefahr von negativen Auswirkungen, insbesondere für störungsempfindliche Arten. Dazu zählen Barrierewirkungen, Isolation, Entwertung der Biotopfunktionen etc. Dementsprechend ist ein ausreichend großer Abstand zu den angrenzenden schutzwürdigen Biotopen einzuhalten.</p> <p>- Schutzgut Landschaftsbild / Erholung, Schutzgut Mensch: Aufgrund bestehender Anlagen sowie der geplanten Sondergebiete C und K sind Summationseffekte (Lärm, Sicht / Umzingelungswirkung, Landschaftsbild) zu erwarten. Einschränkungen der WEA-Nutzung (z.B. Drosselung, Verzicht auf einzelne Anlagen) sind möglich. Auf Ebene der Einzelgenehmigungen sind detaillierte Untersuchungen bzgl. Landschaftsbild (Fotomontagen, Sichtfeldanalysen) sowie Lärmeffekten durchzuführen, die ggf. zu Einschränkungen führen können.</p> <p>Für die weiteren Schutzgüter besteht kein erhöhtes Konfliktrisiko sofern die im Umweltbericht angegebenen Maßnahmen und Beschränkungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Auf der Einzelgenehmigungsebene werden die Fledermausvorkommen detailliert untersucht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Einzelgenehmigungsebene wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Einzelgenehmigungsebene wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Einzelgenehmigungsebene wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	---	--

2. Sondergebiet C Schneifelrücken

Dieses Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“ (Erläuterung s. unter Sondergebiet A) sowie innerhalb des 2005 ausgewiesenen FFH-Gebietes „Schneifel“ (Gebietsnr. 5704-301).

Für das FFH-Gebiet Schneifel werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten folgende Erhaltungsziele festgelegt:

- Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen-, Eichen-, Hainbuchen-, Bachufer- und Moorwäldern,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von feuchten und trockenen Heiden sowie Mooren,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von ungestörten Felslebensräumen und Fledermauswinterquartieren in Stollen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumansprüche der für das FFH-Gebiet genannten Arten.

Nach § 33 BNatSchG sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“ unzulässig.

Weiterhin ist die Schneifel im LEP IV als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum ausgewiesen, dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und entwickeln sind.

Zusammenfassende Bewertung:

Gegenüber der Realisierung von WEA auf den zwei Teilflächen C-1 und C-4 des vorgesehenen Sondergebietes C Schneifelrücken (255 ha) bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken. Trotz der Verkleinerung der Sondergebietsfläche gegenüber der ursprünglichen Planung, wird der Charakter der Landschaft vollständig verändert. Der zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend ungestörte, zusammenhängende

Zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis genommen

<p>Waldbereich, der außerdem Bestandteil des regionalen Biotopverbundes ist, würde zukünftig durch den Bau der Anlagen und die Erschließung aufgerissen und in seiner Funktion gestört. Besonders hohe Risiken bzw. Beeinträchtigungen sind dabei bzgl. des Artenschutzes (insbes. Schwarzstorch), der wertvollen Böden sowie des Landschaftsbildes bzw. des Schutzgutes Mensch zu erwarten (detaillierte Begründung nachfolgend). Dementsprechend wird die Ausweisung eines Sondergebietes für die WEA-Nutzung auf dem Schneifelrücken aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kritisch beurteilt.</p> <p>Sofern die Planungen auf dem Schneifelrücken trotzdem weiterverfolgt werden, halten wir aus Sicht des Naturschutzes eine weitere Reduzierung der Sondergebietsfläche auf den Teilbereich C-4 für erforderlich.</p> <p>Die Forderung wird damit begründet, dass das Gebiet C-1 im nachgewiesenen Aktionsraum des Schwarzstorchs sowie in unmittelbarer Nähe zum NSG Rohrvonn liegt (ggf. Beeinträchtigung des NSG) und einen zentralen Bereich des Biotopverbundes darstellt. Außerdem befinden sich zahlreiche wertvolle Böden in diesem Teilbereich, die ohnehin aus der konkreten Anlagenplanung auszuschließen wären. Weiterhin wird durch Ausschluss dieses Teilbereichs die ansonsten bestehende Umzingelungswirkung für die Ortschaften Roth bei Prüm und Schlausenbach vermieden. Bzgl. des Schneifelrückens verbleiben auf diese Weise WEA-freie Bereiche, welche weitgehend störungsfrei bleiben bzw. keinen strukturellen Änderung unterliegen. Das Gebiet kann somit seinen zusammenhängenden Charakter weitgehend behalten; der Biotopverbund kann aufrechterhalten werden.</p> <p>Das Teilgebiet C-4 eignet sich nach aktuellerer Datenlage besser zur WEA-Nutzung. Dennoch weisen wir darauf hin, dass ggf. auch hier – abhängig von weiteren Ergebnissen von Untersuchungen auf Einzelgenehmigungsebene – weitere Einschränkungen des Sondergebietes für die WEA-Nutzung u.a. aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	---	--

Begründung:

Die Planung eines Sondergebietes Windenergie auf 255 ha Fläche weist gemäß Umweltbericht (S. 35 bis 57) in Bezug auf die v.g. Schutzzwecke insbesondere folgendes Konfliktpotenzial auf:

Landschaftsbild / Erholung / Mensch

- Die Schneifel ist u.a. aufgrund ihrer zusammenhängenden, weitgehend ungestörten Waldflächen ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus, der eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA-Nutzung aufweist.
- Das Gebiet weist aufgrund seiner Lage auf dem landschaftsprägenden und weithin sichtbaren Schneifelrücken eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA-Nutzung auf.
- Die Landschaftsplanung ermittelte für das Sondergebiet C eine insgesamt „hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes“ gegenüber der Errichtung von WEA.
- Bisher ist der Bereich der Sondergebietsfläche bis auf die wenig befahrene L 20 längs des Schneifelrückens und den Funkturm am Schwarzen Mann ein weitgehend störungsarmer Raum. D. h. insgesamt handelt es sich um ein großflächig störungsarmes Waldgebiet, welches bisher weitestgehend frei von technischer Überprägung ist.
- Der Schneifelrücken prägt maßgeblich das Bild des NP Nordeifel („Hotspot“ des NP). Der Landschaftscharakter geht durch die Errichtung einer Vielzahl von WEA verloren (technische Überprägung).
- Es besteht eine starke Summationswirkung mit umliegenden Anlagen (nächstgelegene Vorbelastungen durch WEA: Windparks mit insgesamt 19 Einzelanlagen nördlich bzw. nordwestlich von Roth bei Prüm in einer Entfernung von ca. 2,5 km, weitere WEA in rund 5 km Entfernung) und den geplanten Sondergebieten A, K und L. Durch die vorgesehene Planung wird Roth bei Prüm sowie Schlausenbach von Windparks umzingelt.

Wasser

- Im FFH-Gebiet befinden sich zahlreiche Quellbereiche, einige

Zur Kenntnis genommen

<p>entspringen nahe der Sondergebiete C-1 und C4. Weiterhin liegen Einzugsgebiete von Gewässern im Sondergebiet (s. auch: Karte 5 der Landschaftsplanung „Schutzgut Oberflächengewässer und Retentionsvermögen“). Sowohl Quellbereiche, als auch die Einzugsgebiete und Feuchtbereiche sind besonders schutzbedürftig und bei der konkreten WEA Planung außen vor zu lassen. Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Wasser sind gemäß Umweltbericht die Planungen (auch der Zuwegung und Kabellegung) daran anzupassen sowie weitere umfassende Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Verbesserung der Gewässerstrukturgüte der Quellen und Gewässerläufe, breitflächige Ableitung und Versickerung der Wegeentwässerung etc.).</p> <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere im Teilgebiet C-1 sind kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden vorhanden (u.a. Moor-/ Anmoorböden, grund-/ hangwassergeprägte Böden; s. auch: Karte 3 der Landschaftsplanung „Boden“). Diese sind bei der konkreten Planung der WEA Standorte außen vor zu lassen. Dazu ist in den Einzelgenehmigungsverfahren eine Detailkartierung notwendig. Lt. Umweltbericht sind weitere Maßnahmen notwendig, um das Schutzgut Boden zu sichern (z.B. Standortwahl auf möglichst wenig geneigten Flächen, möglichst Nutzung des vorhandenen Wegenetzes etc.). <p>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilbereiche C-1 und C-4 weisen beide eine mäßige bis hohe artenschutzrechtliche Empfindlichkeit auf. Hier ist mit dem Vorkommen von Wald- und Siedlungsfledermäusen, Säugetieren (Wildkatze), Vögeln strukturreicher Wälder (Schwarzstorch) sowie Greifvögeln (Thermikflüge Rotmilan) zu rechnen (s. auch: Karte 9 der Landschaftsplanung „Artenschutz, Bewertung und Entwicklungsziele“). - In der Nähe der Teilflächen C-1 und C-4 befinden sich mehrere Schwarzstorchhorste, welche in den vergangenen Jahren regelmäßig, teilweise mit Unterbrechungen, besetzt waren: 	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zwischenzeitlich wurde im Auftrag der VG ein hydrologisch-bodenkundliches Gutachten erstellt, in dem die besonders empfindlichen Bereiche abgegrenzt wurden und Bautabuflächen ausgewiesen sind. Diese sind nach Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft von baulichen Anlagen (WEA, Zuwegungen und Leitungstrassen) freizuhalten.</p> <p>Entsprechende Tabu-Flächen sind in dem zwischenzeitlich im Auftrag der VG erstellten hydrologisch-bodenkundlichen Gutachten dargestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

<p>Horst bei Knaufspesch ca. 1.000 m zum Sondergebiet C-1, Schwarzer Mann ca. 1.000 m zu zum Sondergebiet C-4, ein weiterer Horst ca. 1.000 m südl. von Sondergebiet C-4 bei Sellerich, ein Horst ca. 1.400 m östl. von Sondergebiet C-2. Bei Raumnutzungsanalysen (BGH-Plan 2013, GINSTER 2015) wurden insbesondere vom Horst Knaufspesch aus zahlreiche Flugbewegungen über den Sondergebieten (insbes. C-1) nachgewiesen. Die Raumnutzung des Brutpaares bei Sellerich ist noch unbekannt.</p> <p>Weiterhin reicht das Sondergebiet C-1 unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Rohrvenn“ heran, welches strukturell als Jagdgebiet des Schwarzstorches geeignet ist. Dadurch wird der Konflikt im Sondergebiet C-1 weiter erhöht.</p> <p>Lt. naturschutzfachlichem Rahmen für den Ausbau der Windenergienutzung (LUWG + VSW 2012) ist ein Mindestabstand von 3 km zwischen Brutstandorten und WEA einzuhalten. Aufgrund der Vielzahl naher Schwarzstorchhorste sind auf Einzelgenehmigungsebene für ansässige Brutpaare Raumnutzungsanalysen durchzuführen.</p> <p>Für den Schwarzstorch besteht ein „sehr hohes“ Konfliktpotenzial, welches – abhängig von Ergebnissen der Raumnutzungsanalysen – zu einem Ausschluss weiterer Teilbereiche des Sondergebietes für die WEA-Nutzung aus Artenschutzgründen führen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Fledermäuse weist das Sondergebiet geeignete Habitatstrukturen auf. Auch für diese Artengruppe sind auf Einzelgenehmigungsebene detaillierte Erfassungen (insbesondere auch im Hinblick auf die FFH-Art Großes Mausohr) durchzuführen, die – je nach Ergebnissen – zu weiteren Ausschlüssen von Teilbereichen des Sondergebietes für die WEA-Nutzung führen können. Essenzielle Habitate sowie Quartiere sind zu erhalten. - Der Schneifelrücken stellt einen Flugkorridor des Kranichs und anderen Arten dar. Während des Kranichzugs werden ggf., je nach Erkenntnissen im nachgeschalteten Verfahren, Abschaltungen der WEA notwendig. - Wildkatze: Das FFH-Gebiet Schneifel stellt einen Kernlebensraum der Wildkatze dar. Diese benötigt möglichst unzerschnittene, strukturreiche Wälder. Aufgrund der Errichtung von WEA kann es zu Störungen durch die Erschließung sowie Wartungsarbeiten kommen. Des Weiteren besteht ein Risiko für die Zerstörung von 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p>	
---	---	--

<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Strukturell geeignete Wildkatzenhabitats (z.B. strukturreiche Bestände, Sukzessionsflächen, Windwurfflächen etc.) sind bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotoptypen: An die Sondergebiete grenzen geschützte bzw. schützenswerte Biotope an (s. auch: Karte 10 der Landschaftsplanung „Biotopverbund“). Diese sind bei der Planung der WEA Standorte sowie in späteren Verfahren (Erschließung etc.) zu berücksichtigen. Sie dürfen weder überplant, noch anderweitig beeinträchtigt werden. - Biotopverbund: Das Sondergebiet liegt innerhalb des landesweiten und regionalen Biotopverbundes (s. auch: Karte 10 der Landschaftsplanung „Biotopverbund“). Diese Räume sind wegen ihrer hohen Bedeutung zu sichern. Insbesondere für empfindliche Arten kann es aufgrund der Auflichtungen, der Lärmbelastigung sowie der optischen Störung zu Beeinträchtigungen kommen. <p>Der Umweltbericht fasst zusammen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Betrachtung aller Aspekte einschl. möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild / Erholung / Mensch“ als „hoch“ bis „sehr hoch“ einzustufen ist; b) auch mögliche Kumulationseffekte mit weiteren geplanten Sondergebieten sowie bestehenden Windparks problematisch seien; c) das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut „Wasser“ als „mäßig“ bis „hoch“ einzustufen ist; d) das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut „Boden“ als „mäßig“ bis „hoch“ einzustufen ist; e) das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ bei Betrachtung aller Aspekte und Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als „hoch“ einzustufen ist. <p>Diese Argumentationen decken sich weitestgehend mit den Positionen, wie sie von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens der vorgezogenen Beteiligung zur</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

<p>„Schneifel“ erwarten, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht ein Verzicht auf das Gebiet empfohlen wird.</p> <p>Sofern Planungen eines WEA-Sondergebietes am Schneifelrücken aufrecht erhalten werden, hält die untere Naturschutzbehörde eine weitere Reduzierung der Sondergebietsfläche auf die Teilfläche C-4 für erforderlich, da im Gebiet C-1 – neben den negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Menschen (Ortschaft Roth b. Prüm, Schlausenbach) – artenschutzrechtliche Belange (insbesondere Schwarzstorch, s. Erläuterung zuvor) sowie Belange des Bodenschutzes ein sehr hohes Risiko hervorrufen.</p> <p>Durch eine Reduzierung auf das Teilgebiet C-4 wird einerseits die Charakteristik des landschaftsprägenden Schneifelrückens als Erholungsraum und „Hotspot“ des Naturparks Nordeifel gewahrt, andererseits bleiben der Biotopverbund sowie große, zusammenhängende, weitgehend ungestörte Waldbereiche erhalten.</p> <p>Der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermutende Konflikt bzgl. des Schwarzstorches im Teilgebiet C-1 wird mit einer Verwerfung der Teilfläche umgangen.</p> <p>Zwar sind auch beim Teilgebiet C-4 Risiken bzgl. der WEA-Nutzung zu erwarten, jedoch sind diese nach derzeitigem Kenntnisstand geringer als bei C-1.</p> <p>Sowohl das Landschaftsbild (Umzingelung), als auch der Artenschutz sowie das Schutzgut Boden sind in C-4 nach jetzigem Stand weniger akut durch die Planung betroffen. Dennoch können auch bei der Umsetzung des Sondergebietes C-4 in nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die zu einer eingeschränkten WEA-Nutzung führen können.</p> <p>Der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm vertritt nach Abstimmung der Thematik in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Auffassung, dass der Schneifelrücken aufgrund der exponierten Lage sowie der Bedeutung des Bereiches für die Region (insbes. Tourismus, Landschaftsbild und Erholung, Artenvielfalt)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung der Naturschutzbehörde wird zurückgewiesen. Durch die deutliche Verkleinerung der Sondergebiete C-1 und C-4 gegenüber dem Vorentwurf auf weniger kritische Bereiche können die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Umsetzung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch Freihaltung der im hydrologischen Gutachten dargestellten Bautabuflächen auf ein tolerables Maß reduziert werden. Die endgültige Klärung artenschutzrechtlicher Belange kann erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung bei der Festlegung der konkreten Standorte erfolgen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass der Schneifelrücken einen der windhöufigsten Standorte in RLP darstellt und deshalb der Windenergienutzung ein höheres Gewicht einzuräumen ist als den Belangen des Landschaftsbildschutzes.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnis ist außerdem nicht erkennbar, dass unüberwindliche Planungshindernisse bestehen, die die Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebieten C-1 und C-4 auf der Einzelgenehmigungsebene grundsätzlich verhindern würden.</p>	
---	--	--

<p>grundsätzlich nicht oder allenfalls stark eingeschränkt für eine WEA-Nutzung geeignet ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>3. Sondergebiet D Großlangenfeld</p>		
<p>Dieses Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“ (Erläuterung s. unter Sondergebiet A).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Sondergebiet D im Grundsatz für eine Ausweisung für WEA geeignet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Sofern die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen und Beschränkungen eingehalten werden, bestehen bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgütern keine ersichtlichen Konflikte, welche der Planung zuwiderlaufen.</p>		
<p>Ein hohes Konfliktpotenzial besteht jedoch aufgrund der Summationswirkung mit bestehenden Anlagen sowie weiteren geplanten Sondergebieten für die Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung und Mensch.</p>		
<p>Aufgrund der bestehenden Windparks westlich und südwestlich von Habscheid sowie westlich von Watzerath entsteht eine stark technisch überprägte „Energiewindlandschaft“. Die Orte Habscheid und Hollnich werden von Windparks umzingelt.</p>		
<p>Dennoch folgt die untere Naturschutzbehörde der Einschätzung des Umweltberichts, dass – sofern Grenzwerte bzw. Vorgaben bzgl. Lärm, freien Sichtfenstern am Horizont und Abständen zu Ortschaften eingehalten werden – eine Ausweisung weiterer Windparks in diesem bereits durch Windenergie geprägten Bereich weniger schädlich ist, als Windparks in bisher ungestörten, natürlichen Bereichen zu entwickeln.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Bzgl. des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind für die Artengruppen Fledermäuse und Schwarzstorch (sofern der / die bekannte(n) Horst(e) bei Brandscheid, etwa 3.000 m südöstlich des Sondergebietes, besetzt sind), aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld, auf Einzelgenehmigungsebene detailliertere Untersuchungen (Fledermauserfassungen,</p>		

<p>Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch) notwendig, die je nach Ergebnis zu Einschränkungen des Sondergebietes aus Artenschutzgründen führen könnten.</p> <p>Weiterhin wurden 2014 im unmittelbaren Umfeld des Sondergebietes in Entfernungen zwischen ca. 520 bis 1.500 m insgesamt 4 Rotmilanhorste festgestellt. Diese können zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Auf Einzelgenehmigungsebene sind Horste im Umfeld zu überprüfen und bei Besatz ggf. Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan durchzuführen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auch aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen weitere Einschränkungen des Gebietes für die WEA-Nutzung erfolgen können.</p> <p>Abweichend vom Umweltbericht wird das Konfliktrisiko bzgl. des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, aufgrund unseres derzeitigen Kenntnisstandes als „hoch“ eingestuft.</p> <p>Diese Einschätzung teilte auch der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm in seiner Sitzung am 22.02.2017. Weithin wies er auf die Beachtung ausreichender Abstände zu klassifizierten Straßen sowie auf die Umzingelungswirkung von Habscheid hin.</p> <p>4. Sondergebiet G-1 Habscheid-Süd – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes</p> <p>Der Ausweisung des Sondergebietes G-1 als Vorranggebiet für Windenergie stehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken gegenüber.</p> <p>Sofern die im Umweltbericht benannten Maßnahmen und Beschränkungen eingehalten werden ergeben sich bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen / Tiere / biol. Vielfalt sowie Kultur- und Sachgüter keine erhöhten Konfliktpotenziale mit der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Umweltbericht stuft aufgrund von Summationseffekten</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	--	--

<p>(Umzingelung von Heckhuscheid) mit bereits bestehenden Anlagen im Umfeld sowie der weiteren Sondergebietsplanung das Konfliktrisiko für die Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung und Mensch als mäßig bis hoch ein.</p> <p>In der weiteren Planung wurde das ursprünglich 31 ha große Sondergebiet auf 22 ha verkleinert. Durch den Verzicht auf die Teilflächen G-2 und G-3 sowie auf das benachbarte Sondergebiet H und aufgrund der verbleibenden geringen Flächengröße in der verbleibenden Teilfläche G-1 können vermutlich nur 1 bis 2 Anlagen zusätzlich errichtet werden. Das zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorbelastete Landschaftsbild wird dadurch nicht erheblich verändert bzw. verschlechtert, sodass ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. Landschaftsbild / Erholung und Mensch demnach nicht besteht.</p> <p>Auf Ebene der Einzelgenehmigung werden, aufgrund der Habitatausstattung artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig (Fledermäuse, Vögel). Je nach Ergebnis werden ggf. Einschränkungen der WEA-Nutzung notwendig (Abschaltungen, Bereiche in den WEA nicht genehmigungsfähig sind etc.).</p> <p>Der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 keine Bedenken bzgl. der WEA-Nutzung in diesem Gebiet geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>5. Sondergebiet H Habscheid / Pronsfeld</p> <p>Das Gebiet ist lt. Umweltbericht zunächst aufgrund der Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung und Mensch verworfen worden (Umzingelung von Habscheid und Hollnich bei Beibehaltung der Gebiete D, I, G; Lärmimmission).</p> <p>Es soll lt. Begründung des Umweltberichts jedoch alternativ verfolgt werden, sofern das Sondergebiet I wegfällt.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen hier jedoch identische Probleme wie bei Sondergebiet I, insbesondere bzgl. des Artenschutzes (Erläuterungen s. Punkt 6).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>6. Sondergebiet I Brandscheid</p> <p>Dieses Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“ (Erläuterung s. unter Sondergebiet A).</p> <p>Ähnlich den Ausführungen für das benachbarte Sondergebiet D stellt sich die Situation aus naturschutzfachlicher Sicht für das Sondergebiet I bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Mensch sowie Kultur- und Sachgütern dar (siehe Ausführungen dort).</p> <p>Bzgl. des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergeben sich möglicherweise folgende artenschutzrechtliche Konflikte, welche zu einer Einschränkung der WEA-Nutzung des Sondergebietes führen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Brandscheid wurden 2 Schwarzstorchhorste in einer Entfernung von ca. 1.000 bzw. 1.600 m vom Sondergebiet I nachgewiesen (2014 besetzt). Sofern der / die bekannte(n) Horst(e) bei Brandscheid besetzt sind bzw. im Umfeld weitere Horste mit Brutpaaren nachgewiesen werden, sind auf Einzelgenehmigungsebene für alle ansässigen Brutpaare Raumnutzungsanalysen durchzuführen. Je nach Besatz der Horste und der Ergebnisse ist eine Ablehnung von WEA bzw. eine erheblich eingeschränkte Nutzung des Sondergebietes durch Ausschlussbereiche für WEA wahrscheinlich. - Selbiges gilt für die uns mitgeteilten Rotmilanhorste im Umfeld des Sondergebietes (s. Ausführungen unter Sondergebiet D). Zwei der vier Horste befinden sich im Umkreis von < 1.500 m, davon einer in einer Entfernung von < 1000 m. Sofern diese besetzt sind bzw. weitere besetzte Horste nachgewiesen werden, sind auf Ebene der Einzelgenehmigungen Raumnutzungsanalysen für die ansässigen Brutpaare notwendig. Aufgrund der Nähe der bekannten Horste zum Sondergebiet ist eine Ablehnung von WEA aufgrund des Vorkommens des Rotmilans möglich (letztendlich jedoch abhängig von den konkreten Ergebnissen der Raumnutzungsanalysen). - Da die Habitatausstattung eine potenzielle Eignung aufweist, sind 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wegen eines Rotmilan-Horstes in einer Entfernung von weniger als 1.000 m wird gemäß Kriterienkatalog („weiches“ Tabukriterium) das Sondergebiet entsprechend verkleinert. Dadurch wird die Mindestgröße von 50 ha nicht mehr erreicht, so dass das Sondergebiet entfällt.</p>	
---	--	--

<p>auch bzgl. der Artengruppe Fledermäuse auf Einzelgenehmigungsebene Erfassungen notwendig, die ggf. zu weiteren Einschränkungen der WEA-Nutzung im Sondergebiet I führen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere kleinräumige Einschränkungen der WEA-Nutzung können durch die Aussparung von Standorten mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten der Wildkatze entstehen (z.B. strukturreiche Bestände, Sukzessionsflächen, Windwurfflächen etc.). <p>Abweichend vom Umweltbericht wird das Konfliktrisiko bzgl. des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, aufgrund des jetzigen Kenntnisstandes als „hoch“ eingestuft.</p> <p>Der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm wies in seiner Sitzung am 22.02.2017 auf die besondere Beachtung des Artenschutzes (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch) sowie der ausreichenden Abstände zu klassifizierten Straßen bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte hin.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>7. Sondergebiet K Roth – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes</p> <p>Dieses Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“ (Erläuterung s. unter Sondergebiet A).</p> <p>Biotopkartierte Flächen, gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Flächen des Biotopverbundes oder andere besonders wertvolle Landschaftsbestandteile befinden sich in unmittelbarer Nähe des Sondergebietes nicht.</p> <p>Bzgl. der vorliegenden Planung bestehen bei Beachtung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen und Beschränkungen keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.</p> <p>Durch die Errichtung von maximal 3 zusätzlichen Anlagen im Sondergebiet K, wird das bereits technisch stark durch weitere</p>		

<p>Anlagen geprägte Landschaftsbild nicht erheblich verschlechtert.</p> <p>Bedenken bestehen jedoch bzgl. des Artenschutzes, da während einer Raumnutzungsanalyse am Schneifelrücken mehrere Flüge des Rotmilans über dem vorgesehenen Sondergebiet K beobachtet wurden (vgl. GINSTER 2016, Karte 2). Einem bestimmten Horst konnten die Flugbewegungen nicht zugeordnet werden.</p> <p>Der nächste bekannte besetzte Horst befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung bei Auw b. Prüm, 3 weitere Horste in ca. 3.000 m Entfernung bei Ormont.</p> <p>Aufgrund der beobachteten Flugbewegungen ist ein weiterer besetzter Horst in räumlicher Nähe zum Sondergebiet wahrscheinlich. Sollte sich dies im Rahmen des weiteren Verfahrens (Horstsuche im Umfeld der geplanten WEA) bestätigen, ist ggf. eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Abhängig von deren Ergebnissen sind Einschränkungen der WEA-Nutzung des Sondergebietes möglich (Maßnahmen, Ablehnung von Anlagen aus Artenschutzgründen etc.). Bei der Bewertung ist jedoch die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin wurden bei Fledermauserfassungen im August 2015 durch das Büro GINSTER die Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler als häufigste Arten nachgewiesen. Beide Arten gelten als empfindlich gegenüber Windenergie (hohe Kollisionsgefährdung). Auch bzgl. der Fledermäuse sind auf Einzelgenehmigungsebene tiefergehende Untersuchungen und eine Bewertung des Kollisionsrisikos der beiden o.g. Arten zwingend.</p> <p>Je nach Ergebnissen sind Einschränkungen der WEA-Nutzung (z.B. umfangreiche nächtliche Abschaltungen) möglich.</p> <p>Das 250 m südlich des Sondergebietes gelegene Rastgebiet ziehender Vogelarten ist durch die bereits bestehenden Anlagen stark vorbelastet. Die Errichtung dreier weiterer Anlagen bewirkt keine zusätzliche Störung des Rastgebietes, insbesondere, da die Sonderfläche K als Erweiterung des bestehenden Windparks nicht näher an das Rastgebiet heranrückt als die bereits bestehenden Anlagen.</p> <p>Der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat in seiner</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	---	--

<p>Sitzung am 22.02.2017 keine Bedenken bzgl. der WEA-Nutzung in diesem Gebiet geäußert. Lediglich die Abstände zu klassifizierten Straßen sind zu beachten.</p>		
<p>8. Sondergebiet L Neuendorf – Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes in der VG Obere Kyll</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Auch dieses Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“ (Erläuterung s. unter Sondergebiet A). Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Sondergebiet L im Grundsatz für eine Ausweisung für WEA geeignet.</p>		
<p>Dennoch sind folgende Aspekte zu berücksichtigen, die ggf. zu Einschränkungen der WEA-Nutzung führen können:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biol. Vielfalt:</p>		
<p>Ein besetzter Rotmilanhorst wurde ca. 1.000 m südlich des Sondergebietes nachgewiesen (GINSTER 2016). Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden Flugbewegungen nahe des Sondergebietes nachgewiesen, jedoch wurden einige Bereiche nicht ganz eingesehen (Raumnutzungsanalyse zielte vorrangig auf das Sondergebiet C).</p>		
<p>Auf Ebene der Einzelgenehmigungen ist eine Raumnutzungsanalyse des ansässigen Brutpaares erforderlich, welche Beobachtungspunkte mit voller Einsicht des Sondergebietes L enthält. Diese kann aufgrund der räumlichen Nähe des Horstes sowie der an das Sondergebiet grenzenden geeigneten Jagdhabitats ggf. – abhängig von den Ergebnissen der Analyse – zu Ausschlussbereichen insbesondere im Randbereich des Sondergebietes am Waldrand führen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p>	
<p>Der Schwarzstorchhorst bei Knaufspesch befindet sich in einer Entfernung von etwa 2.100 m zum Sondergebiet L und damit innerhalb des im naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung (LUWG + VSW 2012) angegebenen Mindestabstands zwischen WEA und Brutstandort. Im Rahmen der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>Raumnutzungsanalyse des Büros GINSTER (2016) wurden direkte Überflüge aufgrund fehlender Einsehbarkeit des Sondergebietes nicht festgestellt, jedoch wurden mehrere Flüge entlang der Prüm Richtung Sondergebiet nachgewiesen, welche nicht weiter verfolgt werden konnten.</p> <p>Aufgrund dessen ist für diese Art auf Einzelgenehmigungsebene ggf. eine erneute Raumnutzungsanalyse mit geeigneten Beobachtungspunkten durchzuführen, welche – je nach Ergebnis und konkreter Nutzung des Grimmelbachtals und dessen Umgebung – zu einer Einschränkung der WEA-Nutzung des Sondergebietes führen kann.</p> <p>Die strukturreiche Umgebung der Sondergebietsfläche (Offenland, Waldrand, Wald, Bachtal etc.) bietet eine Vielzahl potenziell geeigneter Jagdhabitats und Quartierstandorte für Fledermäuse. Aufgrund dessen ist eine Fledermauserfassung auf Einzelgenehmigungsebene notwendig. Hieraus können sich – je nach Ergebnis – weitere Einschränkungen der Sondergebietsnutzung ergeben. Bspw. müssen Quartierstandorte sowie essenzielle Jagdhabitats als WEA Standorte ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere kleinräumige Einschränkungen der WEA-Nutzung können durch die Aussparung von Standorten mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten (z.B. strukturreiche Bestände, Sukzessionsflächen, Windwurfflächen etc.) der Wildkatze entstehen.</p> <p>- Schutzgut Landschaftsbild / Erholung, Schutzgut Mensch:</p> <p>Aufgrund bestehender Anlagen sind Summationseffekte (Lärm, Sicht / Umzingelungswirkung, Landschaftsbild) der WEA, insbesondere für die Ortschaft Reuth, zu erwarten. Mögliche Einschränkungen (z.B. Drosselung, Verzicht auf einzelne Anlagen) der WEA-Nutzung sind möglich.</p> <p>Auf Ebene der Einzelgenehmigung sind detaillierte Untersuchungen bzgl. Landschaftsbild (Fotomontagen, Sichtfeldanalysen) sowie Lärmeffekten durchzuführen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</p>	
---	---	--

<p>Für die weiteren Schutzgüter besteht kein erhöhtes Konfliktrisiko sofern die im Umweltbericht angegebenen Maßnahmen und Beschränkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Beirat für Naturschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 keine Bedenken bzgl. der WEA-Nutzung in diesem Gebiet geäußert, sofern es in Verbindung mit dem Gebiet „Obere Kyll“ umgesetzt wird.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Planaufstellungsverfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen. Sollten Ihnen aus der noch vorzulegenden Landesplanerischen Stellungnahme weitere Anregungen und Hinweise bekannt werden, sind diese im weiteren Verfahren ebenfalls abzuwägen und entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorstehenden Anregungen und Hinweise werden entsprechend obiger Prüfung im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Anregungen und Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme werden berücksichtigt bzw. abgewogen. (siehe gesonderte Tabelle).</p>	
<p>18. Schreiben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 10.03.2017</p> <p>Wir wurden von Ihnen im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung mit Schreiben vom 20.12.2013 beteiligt. Auf Ihre damalige Vorlage sind wir mit unserem oben genannten Schreiben eingegangen und haben u.a. Bezug zu den von uns in Bearbeitung befindlichen Flurbereinigungsverfahren in der VG Prüm genommen.</p> <p>Mittlerweile wurden gegenüber Ihrer ersten Planung die Bereiche für Windkraftanlagen bezogen auf die laufenden Flurbereinigungsverfahren Sellerich und Gondenbrett reduziert, so dass von daher nun wie folgt darauf eingegangen werden kann:</p> <p><u>Flurbereinigungsverfahren Sellerich:</u> Die Vorgaben des FNP haben wir bereits bei der Zuteilung der neuen</p>		

<p><u>Flurbereinungsverfahren Gondenbrett:</u> Bei diesem Bodenordnungsverfahren ist die vorläufige Besitzeinweisung in die Bewirtschaftung der neuen Flurstücke im Jahr 2017 vorgesehen. Von der vorgenannten Planung sind auch Privatwaldflächen betroffen. Die beabsichtigte Bauleitplanung hat Auswirkungen auf die Bewertung der Flurstücke, was wir bei der Abfindungsgestaltung und bei der Berücksichtigung des Grundsatzes der „wertgleichen Abfindung“ beachten müssen. Konsequenz hieraus ist, dass der Zusammenlegungseffekt und damit die positiven Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Bereich der „Eignungsflächen 2“ minimiert wird, was zu bedauern ist. Betroffen ist insbesondere der „Teilbereich 2e“ und minimal der „Teilbereich 2a“.</p> <p>Darüber hinaus müssen wird auf die folgenden <u>allgemeinen Bedenken</u> hinweisen:</p> <p>Bei Errichtung von Windkraftanlagen gehen in der Regel land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch den Standort an sich und eine ggfs. notwendige neue Zuwegung verloren. Dieser Negativeffekt sollte jedoch bei einer sensiblen Planung versucht werden zu minimieren. Bei der Planung der Zuwegungen sollte auch das vorhandene Wegenetz Beachtung finden und Zuwegungen so geplant werden, dass sich diese in das Wegenetz integrieren lassen. Bei der Planung der Zuwegung sollte ebenso berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrar- und Forststruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen entsteht die Notwendigkeit, diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, was wiederum in der Regel zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht. Zur Vermeidung diese weiteren Verlustes an landwirtschaftlichen Nutzflächen schließen wir uns deshalb in vollem Umfang dem Vorschlag des beteiligten Planungsbüros an, wonach „Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend als Ersatzgeldzahlungen geleistet werden, womit schließlich landwirtschaftliche Nutzflächen so wenig wie möglich beansprucht werden sollten.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen sowohl Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur als auch aus Sicht der Landeskultur entstehen. Diese können unter Beachtung der vorherigen Ausführungen allerdings reduziert werden. Abschließend ist dann sicherlich insgesamt das große volkswirtschaftliche</p>	<p>Siehe oben</p>	
--	-------------------	--

<p>und energiepolitische Ziel der Unterstützung der Energiewende gegenüber den dann noch verbleibenden (Rest)Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur und Landeskultur abzuwägen. Im Zusammenhang mit diesem Abwägungsprozess muss insofern vom Grundsatz her Einvernehmen mit der Zurückstellung der vorgenannten Bedenken eingeräumt werden. Da wir im Zusammenhang mit den Einzelgenehmigungsverfahren von Windkraftanlagen erneut beteiligt werden, werden wir dann konkret auf die von uns zu vertretenden Belange eingehen.</p>	<p>Die genannten Anregungen aus Sicht der Agrarstruktur wurden in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p>	
<p>19. E-Mail des Landesbetriebes Liegenschafts- u. Baubetreuung, Niederlassung Landau, Sparte POL –Kraftstoffversorgungsanlagen-, Untertorplatz 1, 76829 Landau vom 13.03.2017</p> <p>NATO-Pipeline Bitburg-St. Vith 12“, LGKNR.: 437 810 550 0;</p> <p>Die Unterlagen zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm für den Teilbereich Windkraft, haben wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme, zu unseren spezifischen Aufgabengebieten Planung und Ausführung von - Kraftstoffversorgungsanlagen des Bundes-, dankend erhalten. Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit Anlagen und Liegenschaften die in unsere Zuständigkeit fallen, teilen wir Ihnen mit, dass sich eine militärisch genutzte und unterirdische in Betrieb befindliche Kraftstofffernleitungen des Bundes, die Pipeline Bitburg-St. Vith 12“ (DN 300), sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet.</p> <p>Dadurch durchläuft die bestehende Kraftstoffleitung DN 300 im 10 m breiten dinglich geschützten Schutzstreifen die Eignungsfläche G: Habscheid -Süd- und hier die Teilfläche G1, die im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die weitere Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes vorgesehen sind.</p> <p>Eigentümer und Betreiber dieser Kraftstoffleitungen ist die Bundesrepublik Deutschland, hier endvertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Betriebsservice Idar-Oberstein, ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben für die Durchführung des Betriebes der Leitung zuständig.</p> <p>Wie jedoch weiter aus Ihren Unterlagen hervorgeht, wurden die wesentlichen Belange der Kraftstofffernleitung des Bundes, in der beiliegenden städtebaulichen Begründung des Flächennutzungsplanes zur Teilfortschreibung Windenergie, unter Punkt 10.09 - Versorgungsleitungen und Funkverkehr- aufgeführt, zu den künftigen Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt. Somit sind nach unserer Sicht wichtige Kriterien zum Schutz der militärischen Kraftstoffversorgungsleitung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie ausreichend eingehalten.</p> <p>Zur weiteren Vervollständigungen dürfen wir Sie jedoch bitten die unten aufgeführten allgemeinen Hinweise, Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Kraftstoffleitungen, als mögliche weitere Prüf- oder Ausschlusskriterien bei diesem Verfahren zu beachten und zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ In der Kraftstofffernleitung des Bundes werden entzündbare Flüssigkeiten nach den GHS-Gefahrenklassen und -kategorien mit der Kurzbezeichnung, Entz. Fl. 1; H224 bis Entz. Fl. 3; H226, für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Boden- und Grundwasserverunreinigungen) auslösen. ➤ Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Leitung durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen dinglich gesichert. Der vorhandene 10,0 m breite Schutzstreifen ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland auf den einzelnen Grundstücken gesichert. ➤ Jederzeitiger Zugang zur Rohrleitungstrasse, für eventuelle Reparaturarbeiten, Messungen sowie für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollen ist zu gewährleisten. ➤ In diesem Bereich dürfen keine Bauwerke (wie z. B. Windenergieanlagen) errichtet und keine Bodenbewegungen ohne 	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	------------------------------	--

<p>besondere Erlaubnis des Betreibers durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Desweiteren sind ausreichende große Mindestabstände zu den planenden Standorten der Windenergieanlagen zur vorh. Pipelinetrasse im Schutzstreifen einzuhalten. Dabei sollte die einzuhaltende Länge des Sicherheitsabstandes, vom Maststandort zur Pipeline, so dimensioniert sein, dass er umgerechnet der Nabenhöhe des Mastes einschl. Radius des Flügels der Windenergieanlage plus 5 m entspricht. ➤ Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens (Pipelinetrasse) mit schweren Fahrzeugen ist ohne Genehmigung des Betreibers nicht statthaft. ➤ Im Schutzstreifen der Leitung dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher bis zu einer Entfernung von 3,0 m beiderseits der Rohrachse eingepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist außerdem von Tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Rohrfernleitung beeinträchtigt, freizuhalten. ➤ Kosten die aufgrund der Planungen und der Errichtung von Windenergieanlagen zum zusätzlichen Schutz bzw. Sicherung der vorh. Pipeline entstehen könnten, sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. ➤ Eine eventuelle Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Leitung bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) und der Überprüfung bzw. evtl. Änderung der vorh. Gestattungsverträge und Kreuzungsvereinbarungen. ➤ Generell sind im Schutzstreifen der Pipeline bei Ausführung von Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan die Hinweise für Arbeiten in dem Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und einzuhalten. Diese sind bei der FBG, Betriebsservice Idar-Oberstein, anzufordern. <p>Unter Beachtung der o. a. geführten Ausführungen und Hinweise und vorbehaltlich der Stellungnahmen des Eigentümers und Betreibers der Leitung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), sowie für die Durchführung des Betriebes der Leitung beauftragten Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, in Idar-Oberstein, haben wir aus unserer Sicht jedoch keine weiteren</p>	<p>Diese Hinweise werden -soweit sie nicht bereits in der Begründung aufgeführt sind- dort ergänzt. Eine Reduzierung oder ein Verzicht auf ein geplantes Sondergebiet ergibt sich daraus nicht.</p>	
---	---	--

<p>Einwände gegen die geplante Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>20. E-Mail der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz vom 13.03.2017</p> <p>Vielen Dank für Ihre Information über die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich "Windkraft" nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Von der Darstellung von Sonderbauflächen werden unsere Beläge nicht berührt. Innerhalb der aktuell als "Sondergebiet für Windenergienutzung" ausgewiesenen Flächen befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Anregungen sind nicht vorzubringen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>21. Telefax des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 10 02 56, 55133 Mainz vom 13.03.2017</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen zu den ausgewiesenen Sondergebieten des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Windkraft" ergab folgendes:</p> <p><u>Flächen A-1, A-2, A-3 und A-4</u> Die ausgewiesenen Flächen werden von Bergwerksfeldern "Schönberg" (Eisen), "Gertrud" (Blei), "Barbara" (Blei) und "Andler" (Blei) überdeckt.</p>		

<p>Zu diesen bis nach Belgien ausgedehnten Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine weiteren Informationen über Eigentümer oder erfolgten Abbau vor.</p> <p><u>Fläche C-1</u> Der östliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rodt II". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.</p> <p><u>Fläche C-4</u> Das angefragte Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines verliehenen Bergwerksfeldes. In diesem Bereich gibt es keine Hinweise über erfolgten Abbau.</p> <p><u>Fläche D</u> Das ausgewiesene Plangebiet wird von den auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Emilienberg" und "Bleialfer Neue Hoffnung" überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>In dem Bergwerksfeld "Bleialfer Neue Hoffnung" wurde ehemals umfangreich untertägiger Abbau betrieben.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes nicht im Planungsbereich befinden. Das Risswerk enthält darüber hinaus auch Angaben, die auf sogenannten "Uraltbergbau", d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 hinweisen (z.B. Darstellung von Pingen). Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau bis in das Plangebiet hineinreicht bzw. Abbau vor Anlegung der Grubenbilder erfolgte. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Unterlagen zu diesem Bergwerk unvollständig vorliegen.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in dem Bergwerksfeld "Emilienberg" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
--	---	--

<p><u>Fläche G-1</u> Das angefragte Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines verliehenen Bergwerksfeldes. In diesem Bereich gibt es keine Hinweise über erfolgten Abbau.</p> <p><u>Flächen I-1 und I-2</u> Der nördliche Teil der Fläche I-1 und die Fläche I-2 werden von dem auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Bleialfer Neue Hoffnung" überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes nicht im Planungsbereich befinden (siehe auch Hinweise zur Fläche D).</p> <p><u>Fläche K</u> Das angefragte Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines verliehenen Bergwerksfeldes. In diesem Bereich gibt es keine Hinweise über erfolgten Abbau.</p> <p><u>Fläche L</u> Die ausgewiesene Fläche liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Galmeiberg". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Aufgrund der vorgenannten Hinweise empfehlen für die geplanten Maßnahmen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Boden und Baugrund</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
--	---	--

<p>- allgemein:</p> <p><u>Baugrund:</u> Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen, wie es schon in der Begründung unter Kap. 10.5 erwähnt ist.</p> <p><u>Erdbebendienst:</u> Die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Bleialf Betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel BL1 geogr. Breite: 50.2323 .geogr. Länge: 6,2877) darf durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen kann.</p> <p>Störsignale von Windkraftanlagen wurden an mehreren Standorten des GRF Array (Bayrischer Wald) und im Münsterland bis etwa 10 km Abstand nachgewiesen. In Abständen unter etwa 5 km sind relevante Störbeiträge zu erkennen. Die ist bei den geplanten Windparks der Fall. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Windstärke.</p> <p>Möglicherweise kann hier auch eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage zu Beeinträchtigungen des Betriebs der Erdbebenmessstationen führen kann. Bei einem Abstand von drei bis fünf Kilometern wird im Einzelfall geprüft, ob sich aufgrund der durch die Windkraftanlagen erzeugten Frequenzen sowie der Beschaffung des Untergrunds störende Einflüsse auf die Erdbebenmessungen ergeben können.</p> <p>Die Frage, ob störende Einflüsse die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesimmissions-</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die geplanten Sondergebiete C-4, D sowie I-1 und I-2 liegen im 5 km-Abstand zur Erdbebenmessstation. Eine detaillierte Prüfung, ob einzelne WE-Anlagen zu relevanten Störungen führen, wird auf der Einzelgenehmigungsebene durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
---	---	--

<p>Landschaftsbildes vordringen zu können. Dies wäre nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor in unserer Region problematisch, da bereits die heutigen Anlagen eine deutliche Verfremdung des typischen und einzigartigen Landschaftsbildes bewirken.</p> <p>Wie unsere Gespräche mit Betrieben des Tourismusgewerbes in der Region Trier zeigen, wird der massive Ausbau der Windenergie zunehmend kritisch wahrgenommen und Konsequenzen für das Tourismusgeschäft befürchtet. Möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist daher gerade in den touristisch bedeutsamen Teilen unserer Region eine erhöhte Bedeutung beizumessen, insbesondere wenn diese noch ohne visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen sind.</p> <p>Die inzwischen gerade auch mit Blick auf das Landschaftsbild erfolgte Reduzierung der ursprünglich geplanten Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung halten wir vor diesem Hintergrund für akzeptabel und folgerichtig, zumal der von der Landesplanung angestrebte Flächenanteil von zwei Prozent für die Windenergienutzung dennoch eingehalten werden kann.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung liegen uns derzeit nicht vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beschlussfassung aufgrund der Anregungen der Industrie- und Handelskammer Trier ist nicht erforderlich.</p>	
<p>24. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 14.03.2017</p> <p>Von der Planung sind bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>25. Schreiben der Westnetz GmbH, Spezialexperte Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 09.03.2017</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld - Dahlem, Bl. 1015 (Maste 59 bis 63) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld - Dahlem, Bl. 1015 (Maste 53 bis 56) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld - Dahlem, Bl. 1015 (Maste 24 bis 1 [Bl. 1016]) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Watzerath - Prüm, Bl. 1016 (Maste 1 bis 3) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld - Dahlem, Bl. 1015 (Mast 1 [Bl. 1016] bis Mast 36) 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld - Dahlem, Bl. 1015 (Maste 83 bis 87) 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld - Dahlem, Bl. 1015 (Mast 85 bis Umspananlage WP Roth) 8. 110-Hochspannungsfreileitung Prüm - Gerolstein, Bl. 1137 (Maste 22 bis 27) <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Die Vorrangflächen B2 und C3 liegen in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung. Die Vorrangfläche C5 liegt in der Nähe der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung. Die Vorrangfläche J liegt in der Nähe der im Betreff unter 3., 4. und 5. genannten Hochspannungsfreileitung und die Fläche K liegt in der Nähe der im Betreff unter 6. und 7. genannten Hochspannungsfreileitung. Die Fläche N liegt in der Nähe der im Betreff unter 8. genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls Windenergieanlagen in der Nähe der Hochspannungsfreileitungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	---	--

<p>errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:</p> <p>Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).</p> <p>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p>		
---	--	--

<p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die innogy Netze Deutschland GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Anlage</u> Lagepläne, Maßstab 1:2000</p> <p><u>Die o. g. Lagepläne finden Sie im Anhang zu den Stellungnahmen gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (TÖB) unter Anlage 1 bis Anlage 11 zur Stellungnahme Nr. 25.</u></p> <p><u>Folgende Lagepläne wurden dem o.g. Schreiben beigefügt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Arzfeld-Dahlem Bl. 1015 Abschnitt: Arzfeld - Pkt. Watzerath Blatt 6 ➤ Arzfeld-Dahlem Bl. 1015 Abschnitt: Arzfeld - Pkt. Watzerath Blatt 7 ➤ Arzfeld-Dahlem Bl. 1015 Abschnitt: Pkt. Watzerath – Pkt. Hallschlag Blatt 8 	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	--	--

<p>Bei der Betroffenheit von Wald setzt eine Maßnahmenplanung/-umsetzung -neben der frühzeitigen Beteiligung der unteren Forstbehörde- immer die Zustimmung des Waldbesitzers voraus.</p> <p>29 Planungskategorien (S. 52 – 72 Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan) beinhalten Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und beschreiben die Funktionen für Wasser- und Bodenschutzfunktion, Erholung und Landschaftsbild sowie den Arten- und Biotopschutz. Dort werden neben einer Beschreibung der derzeitigen Nutzungen und zu erwartenden Nutzungsänderungen u.a. für den Bereich Forstwirtschaft auch Anforderungen an diese gestellt, indem die generelle Umsetzung der Ziele und Grundsätze einer ökologischen Waldentwicklung gefordert wird. Hier verweisen wir auf das für den Staatswald verbindlich umzusetzende BAT-Konzept von Landesforsten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen in forstwirtschaftlichen Flächen sollen nur im Rahmen dieses BAT-Konzeptes von Landesforsten erfolgen, so dass Flächenstilllegung, Prozessschutz oder gar Nutzungsverzicht weitestgehend ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Kommunal- und Privatwald mit Forsteinrichtungswerken besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Zielvorstellungen hinsichtlich der Bewirtschaftung des Waldes zu definieren. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Waldbesitzer und gegen adäquate Entschädigung, können einzelne Anforderungen des Naturschutzes auch dort Berücksichtigung finden. Im in der Region flächenmäßig dominierenden Kleinprivatwald sind die meisten der aufgelisteten Anforderungen aus Sicht des Naturschutzes allerdings nicht deckungsgleich mit den Zielvorstellungen des Waldbesitzers. Eine Realisierung auf der Zeitschiene setzt auch hier das Einvernehmen mit dem Waldbesitzer und eine angemessene Entschädigungsregelung voraus.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass es sich insgesamt um eine naturschutzfachliche Optimalplanung handelt, deren schrittweise Umsetzung optional ist. Unter Berücksichtigung der Gesamtwirkungen des Waldes verweisen wir insbesondere auch auf die Ausführungen im Abschnitt 2.</p> <p>Auch im Kommunal- und Privatwald sollten Flächenstilllegungen, Prozessschutz oder Nutzungsverzicht weitestgehend ausgeschlossen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. 2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne. 3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber der Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w. 4. Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe (1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. 5. Die Eignungsfläche 4 bzw. die Sondernutzungsfläche D befindet sich unmittelbar an der Anschlussstelle (AS) Bleialf. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung und Abstimmung mit dem LBM Autobahnamt und dem regionalen LBM erforderlich. 	<p>Die Hinweise werden in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Autobahnamt Montabaur wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	